

Begründung:

Für den Bereich der ambulanten Begleitung und Assistenz für Menschen mit Teilhabeeinschränkungen bestehen bislang mit den verschiedenen Leistungserbringern für diesen Bereich unterschiedliche Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen. Um einheitliche Standards für die Leistungserbringung festzuschreiben, wurden zunächst die Qualitäts- und Fachstandards in der ambulanten Begleitung und Assistenz von Menschen mit Teilhabeeinschränkungen in der Stadt Emden aus 2011 weiterentwickelt und die fortgeschriebenen Standards in der Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales am 16.09.2015 und in der Sitzung des Verwaltungsausschusses am 09.11.2015 ratifiziert.

Die Arbeitsgruppe, die sich zur Fortschreibung der Qualitäts- und Fachstandards gebildet hat und aus Vertretern der Leistungserbringer, des Fachdienstes Sozialhilfe der Stadt Emden sowie dem Fachbereichsleiter, einer Vertreterin des Sozialpsychiatrischen Verbundes und einem Vertreter des Beirats für Menschen mit Teilhabeeinschränkungen unter der Moderation von Prof. Dr. Tielking von der Hochschule Emden/Leer besteht, hat sich auch nach Verabschiedung der überarbeiteten Standards weiterhin getroffen, um auch hinsichtlich der Vergütung der Leistungen für die ambulante Begleitung und Assistenz zu einheitlichen Standards unter Berücksichtigung der individuellen Kostensituation des jeweiligen Leistungserbringers zu gelangen. Ergebnis der sehr konstruktiv geführten Gespräche ist das in der Anlage dieser Beschlussvorlage beigefügte Emder Vergütungsmodell.

Die verhandelten Diskussionspunkte ergeben sich aus dem Emder Vergütungsmodell. Ein Konsens konnte z. B. dadurch erzielt werden, dass die seitens der Stadt Emden als Leistungsträger gewünschte Abrechnung der Leistungen nach Fachleistungsstunden sowie die verbesserte und einheitliche Dokumentation der Leistungen einerseits implementiert wird und andererseits den Leistungserbringern das Angebot einer Vorauszahlung der Leistungsvergütung auf Basis der Festlegung in der Hilfeplankonferenz gemacht wird. Der administrative Aufwand soll dadurch begrenzt werden, dass die erste Spitzabrechnung der Leistungsvorauszahlungen erst am Ende des Hilfeplanzeitraums erfolgt. Zudem wird den Leistungserbringern innerhalb des Leistungszeitraums eine größere Flexibilität hinsichtlich der Leistungserbringung angeboten. Die Stadt als Leistungsträger konnte zudem die Ziele der Erhöhung der Transparenz durch eine Umstellung auf eine Festlegung des Umfangs der direkten Leistungen (face-to-face-Leistungen) in der Hilfeplankonferenz und der Abbildung der indirekten Leistungen über die Stundenvergütung bei gleichzeitigem Entgegenkommen bei der erhöhten Berücksichtigung der indirekten Leistungen umsetzen.

Ziel der Stadt Emden als Leistungsträger war auch der Entfall der regelmäßigen Kostenprogression durch die Anpassung an die Empfehlungen der Gemeinsamen Kommission aus Vertretern der Leistungserbringer und Leistungsträger für den Bereich teilstationärer und stationärer Leistungen, die bislang auch für den ambulanten Bereich angewendet wurde sowie die Einführung einer qualifikationsorientierten Vergütung je nach Qualifikation des im Bereich der ambulanten Begleitung und Assistenz eingesetzten Personals. Hierzu wurde ein Kompromiss ausgehandelt. Bezüglich des Entfalls der automatischen regelmäßigen Progression auf Basis der Empfehlung der Gemeinsamen Kommission wurde ein Turnus von maximal drei Jahren Laufzeit für die abzuschließenden Vereinbarungen mit unterjähriger Anpassung an die Empfehlungen beschlossen. Somit erfolgt in dreijährigem Rhythmus eine Anpassung an die tatsächlichen Personalkosten und somit eine Korrektur der zwischenzeitlichen Anpassungen durch die Gemeinsame Kommission. Bezüglich der Einführung der qualifikationsorientierten Vergütung wurde für den ersten Zeitraum bis Ende 2019 die Freiwilligkeit vereinbart, um noch mehr Erfahrungen mit diesem System zu machen. Gleichzeitig werden jedoch schon ab sofort auf Grundlage der Berücksichtigung der tatsächlichen Vergütung vorhandene Abstufungen auch in einer Mischkalkulation berücksichtigt.

Nachdem die Standards für die Leistungserbringung und die Vergütung in gemeinsamen Gesprächen erarbeitet wurden, sollen diese erzielten Ergebnisse sich auch in einer gemeinsamen Rahmenvereinbarung (inkl. Regelleistungs-, -prüfungs- und –vergütungsvereinbarung) widerspiegeln, die Grundlage für den Abschluss individueller Vereinbarungen mit den verschiedenen Leistungserbringern sein soll. Ein Entwurf für eine solche Rahmenvereinbarung ist gleichfalls der Vorlage 17/0163 beigelegt und soll der Vorbereitung der Beschlussfassung im Ausschuss für Gesundheit und Soziales dienen. Bis zur sich anschließenden Ratssitzung soll eine zwischen den Leistungserbringern und dem Leistungsträger abgestimmte Rahmenvereinbarung vorliegen und den Ratsmitgliedern über die Ratsvorlage zur Verfügung gestellt werden.

Auswirkungen auf den Demografieprozess:

Der demographische Wandel macht sich auch im Leistungsbereich der ambulanten Begleitung und Assistenz verstärkt bemerkbar; es ist mit zunehmend älter werdender Klientel, die der entsprechenden Betreuung bedarf, zu rechnen.

Anlagen:

- Rahmenvereinbarung über die Durchführung der ambulanten Begleitung und Assistenz im Bereich Wohnen in der Stadt Emden
- Das Emdener Vergütungsmodell zur ambulanten Begleitung und Assistenz im Bereich Wohnen